

Bundesrathsbeschluss

in

der Rekursache des Johann Baptist Meier von Kleindietwyl, Kts. Aargau, betreffend Eheverweigerung.

(Vom 26. Juni 1865.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Johann Baptist Meier, von Kleindietwyl, Kts. Aargau, betreffend Eheverweigerung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) J. B. Meier, geboren 1823, katholischer Konfession, ist seit mehreren Jahren mit der Magdalena von Siebenthal, von Saanen, Kts. Bern, geboren 1826, reformirter Konfession, verlobt.

Nachdem sie zuerst in Bern ihr Verhältniß angeknüpft, haben die Verlobten 1861 in Fferten Aufenthalt genommen, wo Meier sich als Schneidermeister etablirte. Mittlerweile erzeugten sie drei Kinder, wovon indeß nur noch zwei am Leben sind. Seit Anfang des Jahres 1863 bemühte sich nun Meier, die zum Vollzuge der Ehe mit seiner Verlobten nöthigen Papiere zu sammeln. Nachdem er seiner Heimatgemeinde die in den Jahren 1853 und 1854 aus der Armenkasse für ihn bezahlten Spitalkosten mit Fr. 58. 25, die rückständigen Militärsteuern mit Fr. 70, und endlich Fr. 72 für Heiathsgeldern, zusammen also Fr. 200. 25 bezahlt hatte, verlangte er im Oktober 1864 die Verkündung der Ehe.

Nach der zweiten Verkündung wurde jedoch vom Gemeinderath Dietwyl Eheanspruch erhoben, „weil dem Meier die nöthige Gewähr abgehe, eine Familie erziehen und ernähren zu können, und weil insbesondere seine Verlobte nach vorliegenden Zeugnissen in schlechtem Leumund stehe.“

Die Beurtheilung dieses Eheanspruchs kam, der aargauischen Gesetzgebung gemäß, vor die Gerichte; allein sowohl das Bezirksgericht Muri, als das Obergericht des Kantons Aargau haben den Einspruch begründet erklärt.

2) Das Urtheil des Obergerichts des Kantons Aargau, d. d. 13. Hornung 1865, enthält im Wesentlichen folgende Begründung:

Meier sei, obchon er das 41. Altersjahr zurückgelegt, in seinen jüngern Jahren das Schneiderhandwerk erlernt und nun seither so lange betrieben habe, nicht in der Lage, den Beweis zu leisten, daß er von dem Verdienste, den ihm sein Beruf eingebracht, etwas zurückgelegt oder erspart habe.

Die Zahlungen des Rekurrenten an seine Heimatgemeinde im Gesamtbetrage von Fr. 200. 25 seien ohne Bedeutung, da er nicht bewiesen, daß er diese Summe erspart habe.

Abgesehen hievon dürfte diese Summe keineswegs als ein seinem Berufe und der langen Arbeitszeit entsprechender Erwerb angesehen werden. Unter solchen Umständen müsse dem Rekurrenten entweder Arbeitsfähigkeit, oder Fleiß oder haushälterischer Sinn abgehen. Er biete deshalb nicht die nach § 1, Litt. d des Eheanspruchsgesetzes vom 29. Hornung 1860 geforderte Gewähr, daß er den Pflichten eines Hausvaters genügen könne.

Wenn der Beklagte diese Folgerung zu entkräften suche durch ein Zeugniß des Gemeinderaths von Dietwyl, vom 21. Wintermonat 1857, welches den Passus enthalte, daß er „im Genuße genügenden Unterhalts und Erwerbsmittel sich befinde“, so sei zu erwägen, daß das fragliche Zeugniß ihm zum Zweck seiner Niederlassung in Bern ausgestellt worden sei, und deshalb lediglich auf seine Person sich beziehe. Es lasse daher die Frage, ob er eine Familie zu erhalten im Stande wäre, völlig unberührt. Ueberdies könne ein vor 7 Jahren ausgestellttes Zeugniß zur Würdigung des gegenwärtigen Verhältnisses nicht maßgebend sein.

Auch das Zeugniß des Gemeinderaths von Pferten, d. d. 14. Weinmonat 1864, könne dem Beklagten nicht zu Statten kommen, indem keine Thatsachen erstellt seien, die dessen Inhalt unterstützen.

Sodann habe Beklagter zugegeben, daß er in Bern mit seiner Verlobten im Concubinat gelebt, und daß er dieses Verhältniß gegenwärtig in Pferten noch fortsetze, sowie, daß er Vater zweier Kinder sei, welche jene außerehelich geboren habe. Diese Thatsachen seien nun der Art, daß sie denselben in sittlicher Beziehung offenbar in ungünstigem Lichte erscheinen lassen.

3) Gegen diesen Entscheid des aargauischen Obergerichts hat Hr. Alb. von Rütte, deutscher Pfarrer in Iferden, Namens des Meier, mit Eingabe vom 23. März und mit Nachtrag vom 25. April 1865, an den Bundesrath recurirt, und unter Vorlegung nachträglicher Zeugnisse im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Die von den aargauischen Gerichten angebrachten Gründe seien nur Scheingründe. Das eigentliche Motiv der Eheverweigerung könne, nach seiner Ueberzeugung, nur in dem Umstande gefunden werden, daß es sich um eine gemischte Ehe handle. Man wolle einfach das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850, Art. 3 umgehen. Das konfessionelle Moment trete zwar nirgends hervor, und nur einmal sei dieser Punkt berührt worden, indem das Pfarramt Dietwyl an ihn, Hrn. Pfarrer von Rütte (der überhaupt diese Angelegenheit betrieb und für Meier die ganze Korrespondenz besorgte) die Anfrage gestellt habe, ob die Verlobten sich wohl nach katholischem oder reformirtem Ritus trauen lassen würden. Dagegen habe er, Hr. von Rütte, während der Korrespondenz mit dem Pfarramte Dietwyl diesen Umstand an den absichtlichen Verzögerungen und Erschwerungen deutlich herausgeföhlt.

Wenn die aargauischen Behörden ihren Eheanspruch formell auf § 1, Litt. d des aargauischen Eheanspruchsgesetzes vom 29. Februar 1860 basiren, so sei nicht zu übersehen, daß nach diesem Gesetze der Nachweis eines gesetzlichen Hindernisses dem Eheinsprecher als Kläger obliege; es genüge nicht, ein solches bloß zu behaupten. In diesem Sinne haben sowohl der Bundesrath, als die Bundesversammlung konsequent entschieden, und zwar namentlich auch in Sachen Johann Stauffer von Niederhallwyl, Kts. Aargau. (Bundesblatt 1864, Bd. I, S. 157 u. 167.)

Der Beweis eines solchen Hindernisses sei nun aber von Seite des Gemeinderathes Dietwyl nicht geleistet, ja nicht einmal angetreten worden; vielmehr habe Recurrent bereits das Gegentheil bewiesen.

Es sei nämlich Thatsache, daß Meier seit 4—5 Jahren eine Familie erhalten habe, zum Theil unter schwierigen Umständen, ohne Jemanden überlästigt zu werden. Dann genieße er den Ruf eines fleißigen und arbeitsamen Mannes. Selbst der Gemeinderath von Dietwyl habe dies in einem Zeugniß vom 21. November 1857 anerkannt. Ohne ein Mißgeschick, daß die Verlobten in Bern getroffen, indem ihnen der Jemanden anvertraute Hausrath unterschlagen worden sei, würden sie schon ein ordentliches Vermögen erworben haben. Im Anfange des Aufenthaltes zu Iferden habe der Mangel an Kundschaft sie in Schulden gebracht; allein jetzt haben sie sich wieder herausgearbeitet und dazu einen anständigen Hausrath erworben. Die Bekantschaften und Kundschaften mehren sich, und überhaupt sei die Familie auf dem Wege zu prosperiren. Hiedurch sei das Hauptmotiv des recurirten Urtheils, daß keine Gewähr vorliege für ein selbstständiges Fortkommen der Familie, widerlegt.

Das zweite Motiv, schlechter Reumund der Verlobten, sei lediglich aus dem unverheiratheten Zusammenleben hergeleitet. Es falle aber so- gleich dahin, sobald man sie heirathen lasse.

Somit sei von den Gerichten, im Widerspruch mit dem aargauischen Eheinspruchs-gesetz, einzig und allein gestützt auf die unrichtigen Behaup- tungen des Klägers, ein Hinderniß angenommen worden, wo keines be- stehe; dagegen haben sie die vom Rekurrenten angebrachten Thatsachen unbeachtet gelassen, statt dieselben nach Vorschrift des § 5 des Ehein- spruchsgesetzes von Amtes wegen zu untersuchen. Dem Rekurrenten sei kein Anlaß geboten worden, die Beweise für seine Behauptungen beizubringen, weshalb er dieselben jetzt vorlege.

Gestützt auf den Inhalt dieser Zeugnisse und auf die obigen Aus- führungen werde das Gesuch gestellt, daß die aargauischen Behörden an- gewiesen werden, die in Frage stehende Ehe zu bewilligen.

4) Die für den Rekurrenten theils mit dem Rekurse selbst, theils mit zwei Nachträgen beigebrachten Ausweise sind im Wesentlichen folgende:

- a. Zwei Zeugnisse des Gemeinderaths von Yverdon, d. d. 14. Okto- ber 1864 und 21. März 1865. Diese Behörde bezeugt: „Meier sei seit mehreren Jahren in dieser Stadt wohnhaft, sehr arbeitsam und durch seine Arbeit im Stande, eine Familie zu ernähren; über- haupt sei seine Aufführung stets anständig und empfehlenswerth gewesen, ausgenommen das Verhältniß, welches er mit Maria Magdalena von Siebenthal unterhalte, welche er übrigens zu hei- rathen beabsichtige.“
- b. Zeugniß des Gemeinderaths von Dietwyl vom 21. November 1857, daß Meier während seines mehrjährigen Aufenthalts in der Ge- meinde sich einer tadellosen Aufführung beflissen habe, im Rufe eines rechtschaffenen Mannes stehe, und sowohl im Besitze der bür- gerlichen Rechtsfähigkeit, als im Genuße genügender Unterhalts- und Erwerbsmittel sei.
- c. Zeugniß des Polizei-Inspectors der Stadt Bern vom 18. Januar 1858, daß während des Aufenthaltes des Meier in der Stadt Bern seit Juni 1856 nichts Nachtheiliges über ihn bekannt ge- worden sei.
- d. Der Gemeinderath von Saanen bezeugt unterm 22. April 1865: die dortige Gemeindsarmenkasse habe der Magdalena von Sieben- thal an die Unterhaltung ihrer beiden Kinder keinerlei Unterstützung verabreicht; seines Wissens haben allein die Eltern für die Auf- erziehung und Pflege derselben gesorgt.
- e. Eine Erklärung des Dr. med. Corvey, d. d. Yverdon 24. März 1865, daß er nach gewissenhafter Untersuchung des Rekurrenten gefunden, derselbe genieße die beste Gesundheit, und besitze alle zur Ausübung seines Berufes nöthigen Kräfte und Eigenschaften; ins=

besondere sei der Umstand, daß Rekurrent hinke, für die Ausübung seines Berufes ohne Bedeutung.

- f. Ein Zeugniß des Marchand-Tailleur M. Perret-Jordan in Yverdon, d. d. 24. März 1865, worin dieser erklärt, Meier sei ein guter Arbeiter und fähig, selbst die tüchtigsten Arbeiten in seinem Fache zu machen; ferner sei er sehr fleißig, verliere nie einen Tag, um zu flaniren oder zu trinken, und sei dadurch in den Stand gesetzt, seine Familie zu ernähren. Hr. Perret fügt bei, er könne diese Erklärung mit gutem Gewissen geben, denn Meier habe seit mehreren Jahren für ihn gearbeitet.
- g. Eine Erklärung des Friedensrichters von Yverdon, d. d. 24. April 1865, worin dieser nach Einsicht eines Zeugnisses der Wittwe Daulte-Banderer in Glindy bei Yverdon, Vorsteherin einer Knaben-Erziehungsanstalt von durchschnittlich 20—30 Zöglingen, und eines solchen Zeugnisses von Hrn. Perret-Jordan, Kleiderhändler zu Yferten, sowie gestützt auf die von verschiedenen Seiten über Meier erhaltenen günstigen und übereinstimmenden Aufschlüsse, in amtlicher Stellung sich dahin ausspricht: „a. Joh. Baptist Meier sei im Stande, mit seiner Arbeit ungefähr Fr. 100 im Monat zu verdienen und in Folge dessen eine Familie zu erhalten, ohne daß man befürchten müßte, es könnte diese Familie seiner Gemeinde zur Last fallen; b. dieser Mann sei ein unverdrossener, geschickter und haushälterischer Arbeiter; er führe sich gut auf und habe keineswegs die Gewohnheit, wie so viele andere Handwerker, die Wirthschaften zu besuchen und Blaumontag zu machen. Mit einem Wort, derselbe sei in jeder Hinsicht empfehlenswerth, wenn nicht davon auszunehmen sei sein Verhältniß zu der Maria Magdalena von Siebenthal, das indeß nur bestehe, weil ihrer Verhehlchung Hindernisse in den Weg gelegt werden.“

Der Friedensrichter erklärt ferner, sich in die Wohnung von Meier verfügt und begleitet von seinem Weibel ein Schätzungsinventar der Mobilien des Meier aufgenommen zu haben; darnach erreichen diese einen Werth von ungefähr Fr. 400, die Kleider nicht inbegriffen.

- h. Aus dem amtlichen Akte des Friedensrichters von Yverdon ergibt sich auch, daß Meier seine sämtlichen Mobilien aus seinen Ersparnissen angeschafft und daß er keine andern Schulden habe, als den Rest eines Anleihsens, das er letztes Jahr zu machen veranlaßt worden sei, um die Kosten und Werthsendungen an seine Gemeinde aus Anlaß der beabsichtigten Heirath zu bestreiten. Dieses Anleihen habe ursprünglich Fr. 200 betragen, woran aber bereits Fr. 80 abbezahlt worden seien.

In einer nachträglichen, amtlich beglaubigten Erklärung vom 3. Mai 1865 bezeugt Hr. Favre-Raef, daß er auch den Rest

feines Guthabens mit Fr. 124. 50 erhalten habe und nun vollständig bezahlt sei.

5) Unterm 2. April 1865 über sandte die Regierung von Aargau die Bernehmlassung des Gemeinderathes von Dietwyl und die Rückaufse rung des Obergerichts.

Das letztere begnügte sich, in einem Schreiben vom 19. April 1865, sich der Antwort des Gemeinderathes von Dietwyl anzuschließen und beizufügen, daß es sich zur Einreichung von Gegenbemerkungen nicht veranlaßt finde, da die vorliegenden Urtheile sich auf das Gesetz stützen.

Der Gemeinderath von Dietwyl dagegen hat die vorliegende Be schwerde mit einem weitläufigen Memorial, d. d. 22. April 1865, be antwortet und auf Abweisung angetragen. Es ist jedoch im Wesentlichen nichts Neues gegen den Rekurrenten vorgebracht worden. Dagegen wird mit Energie die Zulage zurückgewiesen, daß konfessionelle Motive bei den Gerichten des Kantons Aargau, oder bei dem Gemeinderathe von Dietwyl gewaltet haben. Das Pfarramt Dietwyl habe mit dem Einspruche nichts zu thun gehabt; seine Korrespondenz, sowie sein übriges Verhalten in dieser Sache sei daher unerheblich. Meier sei völlig gleich behandelt worden, wie es der Fall gewesen wäre, wenn er selbst eine Bürgerin von Dietwyl hätte heirathen wollen.

Es würde daher eine Rechtsungleichheit konstatiert, wenn Meier aus dem Grunde, weil er eine gemischte Ehe einzugehen beabsichtigt, besser gehalten würde, als ein anderer Aargauer, der sich mit einer Konfessions genossin verehelichen wollte. Uebrigens sei eine eingehende Würdigung des materiellen Theils der vorliegenden Beschwerde nicht geboten; der Entscheid hierüber stehe einzig den aargauischen Gerichten zu. Die Erzählung über Anschaffung und Verlust von Hausrath sei ein Märchen, dessen in den Prozeßverhandlungen nie erwähnt worden sei. Die Rück zahlung des Darlehens schein ebenfalls unwahr zu sein, komme übrigens nicht mehr in Betracht, weil diese Thatsache nicht im Prozesse vorgebracht worden sei. In gleicher Weise verhalte es sich mit dem behaupteten Besitze von neuem Hausrath. Die angerufenen Zeugnisse seien nicht mitgetheilt worden, und können darum nicht gewürdigt werden. Aus diesem Grunde werde gegen deren Berücksichtigung Einsprache gemacht. So weit sie nicht im Prozesse vorgelegt worden, seien es unzulässige nova, die nicht geeignet seien, ein auf die damalige Aktenlage gegründetes Ur theil aufzuheben.

Schließlich bemerkt der Gemeinderath, daß durch die Ehe das Loos der im Concubinate erzeugten Kinder der Magdalena von Siebenthal nicht verbessert würde, indem dieselben nach der aargauischen Gesetzgebung die Legitimation nicht erhalten würden.

In Erwägung:

- 1) Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 spricht den Grundsatz aus, daß die Bewilligung zum Abschluß gemischter Ehen

auszustellen sei, sobald gegen eine solche Ehe sonst keine gesetzliche Ehehindernisse bestehen. Darnach hat der Bundesrath ohne weiteres Eintreten auf konfessionelle Verhältnisse im Spezialfalle jeweilen nur zu untersuchen, ob nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons gesetzliche Hindernisse bestehen.

- 2) Das Gesetz des Kantons Aargau gestattet die Verweigerung der Eingehung einer Ehe, wenn wegen schlechter Sitten, wegen Mangels an Arbeitstüchtigkeit, Fleiß oder haushälterischem Sinn die nöthige Gewähr abgeht, daß der Bräutigam eine Familie werde ernähren und die sonstigen Pflichten eines Hausvaters werde erfüllen können.
- 3) Rekurrent hat nun seit längerer Zeit mit seiner Verlobten zusammen gelebt und mit ihr Kinder erzeugt, ohne daß er deshalb seiner Gemeinde zur Last gefallen wäre, woraus hervorgeht, daß er eine Familie zu ernähren im Stande ist.
- 4) Rekurrent hat zudem nachgewiesen, daß sein Verdienst in neuester Zeit sich nicht unerheblich verbessert hat und daher der Nahrungsstand der Familie um so mehr gesichert erscheint,

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als begründet erklärt.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Aargau und dem Rekurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Bern, den 26. Juni 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Bundesratsbeschuß in der Rekurssache des Johann Baptist Meier von Kleindietwyl, Kts.
Aargau, betreffend Eheverweigerung. (Vom 26. Juni 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1865
Date	
Data	
Seite	710-716
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 915

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.